

Neues

Pester Journal

2. / 1. 1918.

111

Samstag, 1. August

# Journal.

Erscheint (mit Ausnahme des Montags) täglich.  
Redaktion und Administration:  
Vilmos esászár-út (Kaiser Wilhelmstraße) Nr. 31.  
Telephon: Redaktion 26-09. Administration 26-10, 23-31.

## Die Selbstbestimmung der Völker.

Von Bartholomäus v. Dáni,   
Wirklicher Geheimer Rath, Justizminister a. D.

Dieses Thema befindet sich seit Kriegsbeginn im Vordergrund der Diskussion und diesbezüglich hat die richtige Auffassung und Darlegung der einschlägigen zwischenstaatlichen und staatsrechtlichen Gesichtspunkte bereits solche Feststellungen gezeitigt, daß man glauben könnte, die weitere Erörterung dieses Gegenstandes wäre nunmehr überflüssig. Letztlich erhielt jedoch die Frage im Rahmen der Friedensverhandlungen mit Rußland eine neue Beleuchtung und dies dürfte die Rekonfideration nicht nur rechtfertigen, sondern auch zur Nothwendigkeit machen. Früher haben unsere Feinde eine der Hauptursachen, weshalb die europäische Mächtekonflagration mit nie dagewesener Vehemenz entbrennen mußte, darin erblickt wollen, daß die meisten Staaten Mitteleuropas aus Völkerbruchtheilen bestehen, die mit Bruchtheilen anderer Nationalität vermenget sind und daß das Staatsgefüge und insbesondere die Vorherrschaft einer Nationalität die freie Entwicklung der übrigen hemmt, in ihnen das Gefühl des Unterdrücktheins erweckt und das Streben nach Vereinigung mit den in den Verband eines anderen Staates gehörenden Völkern gleicher oder verwandter Nationalität entfacht. Man stelle sich hierbei auf den Standpunkt des sogenannten Nationalitätsprinzips, wonach die Grenzen der Staaten mit den Grenzen der Nationalität zusammenfallen sollen. Dieser Gedanke wurde mit den Kriegszielen unserer Feinde derart verknüpft, daß, wenn es auch nicht möglich wäre, uns einen solchen Frieden aufzuzwingen, daß das Kriegsende die Zerlegung und Zusammenlegung der Staatsgebiete im Sinne des Nationalitätsprinzips zur unmittelbaren und nothwendigen Folge habe, den betreffenden Nationalitäten das Recht gesichert sei, über ihre künftige staatliche Zugehörigkeit frei zu entscheiden. Es war evident, daß es sich hierbei nicht um humanitäre und Kulturzwecke handelte und daß diese bloß als Vorwand benützt wurden, die Kon-